

XI. Die Wiederholbarkeit der Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr schreibt das Brünner oberhirtliche Verordnungsblatt unter dem 25. Februar dieses Jahres Folgendes:

„Analog der Bestimmung, daß das Sakrament der letzten Delung im Verlaufe derselben Krankheit dem schwer Kranken nur einmal gespendet werden darf, glaubte man den (päpstlichen) Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablusses (die *benedictio apostolica in articulo mortis*) oder die sog. Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr nur einmal über den Sterbenden sprechen zu dürfen. Diese Annahme schien auch durch mehrere Entscheidungen der S. Congregatio Indulgentiarum gerechtfertigt, bis Papst Pius IX. unterm 12. März 1855 eine Erklärung gab, die zum Troste Aller, die dem Tode entgegen sehen, eine wiederholte Spendung des Sterbablusses gestattet, sei es durch einen, sei es successive durch mehrere dazu ermächtigte Priester.*)

„Es ist nämlich allerdings wahr, daß die Wirkung des Sterbablusses als solche eben nur einmal und zwar beim Abscheiden der Seele aus dem Leibe, eintritt, aber diese Wirkung kann eine unvollkommene bleiben, wenn bei der einzelnen Zuwendung, bei der einmaligen Sprechung des Segens, ein Hinderniß des vollkommenen Ablusses, z. B. eine weder durch Reue und Leid (außer dem Sakramente), noch durch das Sündenbekennen behobene lästige Sünde, eine schuldbare Anhänglichkeit an eine lästige Sünde vorhanden war. Die wiederholte Spendung des apostolischen Segens bewirkt daher ein Steigern des unvollkommenen Ablusses, und kann wohl auch zu einer Zeit geschehen, wo kein Hinderniß eines vollkommenen Ab-

*) Auf die Frage: „Utrum ... prohibitum sit, infirmo in eodem mortis periculo permanenti impetrari pluries ab eodem vel a pluribus sacerdotibus hanc facultatem habentibus indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo benedictio papalis dicitur?“ lautete die angezogene Erklärung, daß es nicht verboten sei (negative).

lasset vorhanden ist. So vereinigen sich die früheren Entscheidungen der heil. Abläfcongregation und die durch den heiligen Vater nunmehr zugestandene trostreiche Uebung,"

XII. Nochmals aus der Pfarrkanzlei. (3 Fälle.)

a) Es erscheint Josef M. und meldet seine vorhabende Verehelichung mit Franziska B., außerehelichen Tochter der Antonia B. an. Bei Vornahme des Brautexamens stellt sich heraus, daß kein Hinderniß zwischen denselben vorhanden sei; der Bräutigam stellt auf die betreffenden Fragen in Abrede, daß er mit seiner Braut verwandt oder verschwägert sei. Noch vor der Verkündigung wird dem Pfarrer hinterbracht, daß Josef M. mit der Mutter seiner Braut einmal ein Verhältniß gehabt habe. Der Pfarrer läßt denselben rufen, und bringt ihn durch Zureden zu dem Geständnisse, daß er mit derselben wirklich einen Umgang gepflogen habe, zu einer Zeit, da seine damalige Braut ein Kind von 1—2 Jahren war. Der Pfarrer aber beruhigte sich jedoch nicht mit diesem Geständnisse, sondern verlangte, daß auch die Mutter der Braut erscheine, und einen Eid ablege, daß sie sich 7 bis 10 Monate vor der Geburt ihres Kindes nicht mit Josef M. verständigt habe. Sie kam, und legte diesen Eid ab. Darauf hin wurde erst das Gesuch um Dispens super impedimento 1. gradus affinitatis ex copula illicita für Josef M. und Franziska B. gestellt, da wichtige Gründe für die Verehelichung derselben vorhanden war.

b) Eine Hebammie kommt zum Pfarrer und sagt ihm, daß dem jüdischen Handelsmann Moses M. ein Kind geboren worden sei, daß die Kindesmutter, eine Jüdin, wünsche, daß ihr Kind getauft werde, und daß der Vater gerade nichts dagegen habe. Der Pfarrer verweigerte es jedoch das Kind zu taufen, da sowohl Vater und Mutter erklärten, sie selbst wollten jüdisch bleiben.

Wie sich später herausstellte, wollte mit der Taufe des Kindes eine Speculation gemacht werden.